

JAHRES- ABSCHLUSS 2014

**Verein emotion - Erlebnishof für
krebskranke Kinder**

4600 Wels, Oberlaab 4

Koller Schön & Partner

Steuerberatungs OG

4614 Marchtrenk, Dachsteinstraße 18

Inhaltsverzeichnis

Erstellungsbericht.....	1
Rechtliche Verhältnisse.....	2
Steuerliche Verhältnisse	3
Bilanz zum 31. Dezember 2014	4 - 5
Gewinn- und Verlustrechnung 1. Jänner 2014 bis 31. Dezember 2014	6
Bilanz zum 31. Dezember 2014	7 - 8
Gewinn- und Verlustrechnung 1. Jänner 2014 bis 31. Dezember 2014	9 - 11
Sachkontenübersicht	12
Anlagenverzeichnis	13 - 27
Allgemeine Auftragsbedingungen	28 - 33

Bericht über die

Erstellung des Jahresabschlusses
zum 31. Dezember 2014
der
Verein emotion - Erlebnishof für krebskranke Kinder

Wir haben auftragsgemäß den nachstehenden Jahresabschluss der Verein emotion - Erlebnishof für krebskranke Kinder zum 31. Dezember 2014 – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung – auf Grundlage der Buchführung und des Inventars sowie der Vorgaben zu den anzuwendenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden erstellt.

Grundlage für die Erstellung des Abschlusses waren die uns vorgelegten Belege, Bücher und Bestandsnachweise, die wir auftragsgemäß nicht auf Ordnungsmäßigkeit oder Plausibilität geprüft haben, sowie die uns erteilten Auskünfte. Die Buchführung sowie die Aufstellung des Inventars und des Jahresabschlusses nach UGB und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages liegen in Ihrer Verantwortung.

Wir haben weder eine Abschlussprüfung noch eine prüferische Durchsicht des Abschlusses noch eine sonstige Prüfung oder vereinbarte Untersuchungshandlungen vorgenommen und geben demzufolge keine Bestätigung zum Abschluss.

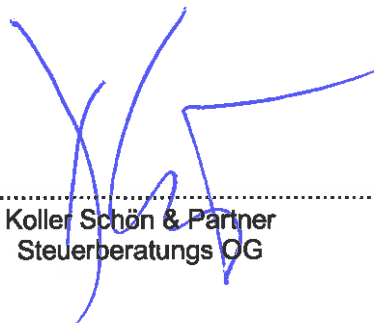
Sie sind sowohl für die Richtigkeit als auch für die Vollständigkeit der uns zur Verfügung gestellten Unterlagen und Auskünfte verantwortlich, auch gegenüber den Nutzern des von uns erstellten Abschlusses. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf die auf unser Verlangen von Ihnen unterschriebene Vollständigkeitserklärung.

Der Erstellungsauftrag wurde unter Beachtung des Fachgutachtens KFS/RL 26 „Grundsätze für die Erstellung von Abschlüssen“ durchgeführt. Für den Erstellungsauftrag gelten die Allgemeinen Auftragsbedingungen (AAB) für Wirtschaftstreuhandberufe der Kammer der Wirtschaftstreuhänder (KWT) in der Fassung vom 21.02.2011.

Eine Weitergabe des von uns erstellten Abschlusses an Dritte darf nur unter Beigabe des Erstellungsberichts erfolgen.

Im Falle der Weitergabe des von uns erstellten Abschlusses an Dritte gelten die in Punkt 8. der AAB für Wirtschaftstreuhandberufe der KWT enthaltenen Ausführungen zur Haftung auch gegenüber Dritten.

Marchtrenk, im September 2015



Koller Schön & Partner
Steuerberatungs OG

Verein emotion - Erlebnishof für krebskranke Kinder

1.1.2014 - 31.12.2014

Finanzamt Grieskirchen Wels, St. Nr.

Firma: Verein emotion - Erlebnishof für krebskranke Kinder

Rechtsform: Verein im Sinne des § 221 UGB

Sitz: Wels

Geschäftsanschrift: 4600 Wels, Oberlaab 4

Verein emotion - Erlebnishof für krebskranke Kinder

1.1.2014 - 31.12.2014

Finanzamt Grieskirchen Wels, St. Nr.

Bilanzstichtag: 31. Dezember 2014

Gewinnermittlung: Bilanzierung gem. § 4 Abs. 1 EStG

Finanzamt: Finanzamt Grieskirchen Wels

Steuernummer:

JAHRESABSCHLUSS

per

31. Dezember 2014

BILANZ

per

31. Dezember 2014

Aktiva	31.12.2014 €	31.12.2014 €
A. Anlagevermögen		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände		
1. gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Vorteile und Software		3.408,00
II. Sachanlagen		
1. Einbauten in fremden Gebäuden	320.461,07	
2. Betriebs- und Geschäftsausstattung	50.895,37	
3. Anlagen in Bau	0,00	
		<u>371.356,44</u>
		374.764,44
B. Umlaufvermögen		
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen		728,00
II. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten		654.555,76
		<u>655.283,76</u>
C. Rechnungsabgrenzungsposten		384,75
Summe Aktiva		<u>1.030.432,95</u>

Passiva	31.12.2014	31.12.2014
	€	€
A. Eigenkapital		
I. Vereinsvermögen		
1. Nettovereinsvermögen		1.079.749,51
II. Bilanzverlust		-56.062,08
		1.023.687,43
B. Verbindlichkeiten		
1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	2.441,77	
2. sonstige Verbindlichkeiten	4.303,75	
<i>davon aus Steuern</i>	296,14	
<i>davon im Rahmen der sozialen Sicherheit</i>	4.007,61	
		6.745,52
Summe Passiva		1.030.432,95

GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG

für den Zeitraum vom

1. Jänner 2014 bis 31. Dezember 2014

	2014 €
1. Vereinseinnahmen	
a) Spenden und sonstige Vermögenserwerbe	338.112,61
2. Aufwendungen für Material und sonstige bezogene Herstellungsleistungen	
a) Materialaufwand	61.358,58
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	5.155,79
	66.514,37
3. Personalaufwand	
a) Löhne	10.918,78
b) Gehälter	125.416,11
c) Leistungen an betriebliche Mitarbeitervorsorgekassen	1.891,57
d) Aufwendungen für gesetzlich vorgeschriebene Sozialabgaben sowie vom Entgelt abhängige Abgaben und Pflichtbeiträge	34.713,94
e) sonstige Sozialaufwendungen	1.676,93
	174.617,33
4. Abschreibungen	
a) auf Sachanlagen	51.457,16
5. sonstige betriebliche Aufwendungen	
a) Steuern, soweit sie nicht unter Steuern vom Einkommen und vom Ertrag fallen	1.035,48
b) übrige	105.193,62
	106.229,10
6. Zwischensumme aus Z 1 bis 5 (Betriebsergebnis)	-60.705,35
7. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	4.643,27
8. Zwischensumme aus Z 7 bis 7 (Finanzergebnis)	4.643,27
9. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	-56.062,08
10. Jahresfehlbetrag	-56.062,08
11. Bilanzverlust	-56.062,08

ERLÄUTERUNGEN
zur
BILANZ

per 31. Dezember 2014

Aktiva	31.12.2014
	€
A. Anlagevermögen	
I. Immaterielle Vermögensgegenstände	
1. gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Vorteile und Software	
131 Gewerbl. Schutzrechte u. ähnl.	3.150,00
155 EDV-Software	258,00
	3.408,00
II. Sachanlagen	
1. Einbauten in fremden Gebäuden	
250 Mieterinvestitionen	320.461,07
2. Betriebs- und Geschäftsausstattung	
550 Betriebs- und Geschäftsausstattung	5.298,73
611 Einrichtung	27.671,64
630 Fahrzeuge Pkw	17.925,00
650 GWG Betriebs- und Gesch.Ausstatt.	0,00
	50.895,37
3. Anlagen in Bau	
710 Anlagen im Bau	0,00
	371.356,44
	374.764,44
B. Umlaufvermögen	
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	
2000 Lieferforderungen Inland I	728,00
II. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	
2700 Kassenbestände	1.158,45
2800 Raiffeisenbank Marchtrenk 8.147.845	581.717,23
2810 Raiffeisenbank 800-08.147.845	44.405,16
2820 Raiffeisenbank 8.173.932	27.274,92
	654.555,76
	655.283,76
C. Rechnungsabgrenzungsposten	
2900 aktive Rechnungsabgrenzung	384,75
Summe Aktiva	1.030.432,95

Passiva	31.12.2014 €
A. Eigenkapital	
I. Vereinsvermögen	
1. Nettovereinsvermögen	
9000 Stammkapital	1.079.749,51
II. Bilanzverlust	
9390 Jahres-Gewinn/Verlust	-56.062,08
	1.023.687,43
B. Verbindlichkeiten	
1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	
3301 Lieferverbindlichkeiten II	2.441,77
2. sonstige Verbindlichkeiten	
2520 Kapitalertragsteuer	-1.159,69
3540 Verr.kto Lohnsteuer	1.016,92
3541 Verr. Dienstgeberbeitrag	438,91
3600 Verr.kto GKK	4.007,61
	4.303,75
<i>davon aus Steuern</i>	
2520 Kapitalertragsteuer	-1.159,69
3540 Verr.kto Lohnsteuer	1.016,92
3541 Verr. Dienstgeberbeitrag	438,91
	296,14
<i>davon im Rahmen der sozialen Sicherheit</i>	
3600 Verr.kto GKK	4.007,61
	6.745,52
Summe Passiva	1.030.432,95

ERLÄUTERUNGEN
zur
GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG

per 31. Dezember 2014

	2014 €
1. Vereinseinnahmen	
a) Spenden und sonstige Vermögenserwerbe	
4000 Spenden	320.184,61
4001 Spenden a. Verkauf Weihnachtskarten	1.028,00
4002 Spenden für Sponsoring f.spez.Feste	16.900,00
	338.112,61
2. Aufwendungen für Material und sonstige bezogene Herstellungsleistungen	
a) Materialaufwand	
Waren	
7151 Getränke für Feste	5.860,18
7152 Speisen für Feste	9.644,39
7153 Utensilien für Feste	35.703,40
7510 Lebensmittel	2.726,29
7520 Getränke	913,66
	54.847,92
Brenn- und Treibstoffe, Energie, Wasser	
7720 Kanal	1.338,00
7730 Strom	5.340,23
	6.678,23
Skonti, Boni und Rabatte	
5900 Skontoerträge Sammelkonto	-167,57
	61.358,58
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	
5800 Fremdleistungen	5.155,79
	66.514,37
3. Personalaufwand	
a) Löhne	
6000 Löhne	9.372,28
6040 Sonderzahlungen Arbeiter	1.546,50
	10.918,78
b) Gehälter	
6200 Gehälter	105.408,22
6240 Sonderzahlungen Angestellte	17.515,41
6280 Reisespesen, Fahrtkosten	2.492,48
	125.416,11
c) Leistungen an betriebliche Mitarbeitervorsorgekassen	
6402 Betriebl. Vorsorgekasse BVK	1.891,57
d) Aufwendungen für gesetzlich vorgeschriebene Sozialabgaben sowie vom Entgelt abhängige Abgaben und Pflichtbeiträge	
6600 Gesetzl. Sozialaufwand	28.691,03
6620 Dienstgeberbeitrag	6.022,91
	34.713,94

	2014 €
e) sonstige Sozialaufwendungen	
6700 freiw. Sozialaufwand	276,05
6720 Fortbildungsaufwand Dienstnehmer	1.400,88
	<u>1.676,93</u>
	174.617,33
4. Abschreibungen	
a) auf Sachanlagen	
7010 Afa im Zeitablauf	45.799,12
7030 Afa GWG	5.658,04
	<u>51.457,16</u>
5. sonstige betriebliche Aufwendungen	
a) Steuern, soweit sie nicht unter Steuern vom Einkommen und vom Ertrag fallen	
7050 Grundsteuer	1.035,48
b) übrige	
Instandhaltung	
7400 Reparatur und Instandhaltung	916,01
7410 Service und Wartung	1.029,24
7420 Reinigung	3.233,35
	<u>5.178,60</u>
Versicherungen	
7790 Versicherungen	3.439,70
KFZ-Aufwand	
7261 Opel Vivaro WE 618 EG	3.697,90
7750 Treibstoff	172,23
	<u>3.870,13</u>
Post und Telekommunikation	
7300 Porti	2.400,37
7310 Telefongebühren	1.096,55
7315 Internet	518,40
7530 EDV-Internet Aufwand	587,43
	<u>4.602,75</u>
Mietaufwand	
7700 Miete	37.044,55
Büro- und Verwaltungsaufwand	
7500 Büromaterial	2.911,09
7502 Büroausstattung	855,04
7540 Sonstiger Büroaufwand	62,95
	<u>3.829,08</u>
Spesen des Geldverkehrs	
7460 Spesen des Geldverkehrs	564,29

	2014 €
Werbeaufwand	
7150 Werbung	37.490,66
Rechts- und Beratungsaufwand	
7440 Buchführung und Personalverrechnung	1.651,68
diverse betriebliche Aufwendungen	
7170 Dekoration	276,73
7470 Personalbeschaffung	887,83
7490 Spielwaren-Bastelsachen	1.206,07
7491 Aktivitäten für Kinder	171,40
7501 Portokassa	109,47
7560 Werkzeuge	264,84
7561 Haushalt	2.609,05
7562 Garten	822,10
7590 Sonstiger Betriebsaufwand	1.174,69
	<u>7.522,18</u>
	105.193,62
	106.229,10
6. Zwischensumme aus Z 1 bis 5 (Betriebsergebnis)	-60.705,35
7. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	
8050 Bankzinserträge	4.643,27
8. Zwischensumme aus Z 7 bis 7 (Finanzergebnis)	4.643,27
9. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	-56.062,08
10. Jahresfehlbetrag	-56.062,08
11. Bilanzverlust	-56.062,08

ANLAGENVERZEICHNIS

für den Zeitraum vom

1. Jänner 2014 bis 31. Dezember 2014

Sachkontenübersicht

01.01.2014 bis 31.12.2014
Unternehmensrecht

Verein emotion - Erlebnishof für
krebserkrankte Kinder

Konto	AHK Anfang Veränderung AHK Ende	Buchwert Abschreibung kum. 01.01.2014	Veränderung	Buchwert Abschreibung kum. 31.12.2014	Bewertungsreserve GFB Zuschuss
131 Gewerbl. Schutzrechte u. ähnl.	Z U 0,00 1.188,00 2.160,00 3.348,00	0,00 Z 0,00 U 0,00 AfA	1.188,00 2.160,00 -198,00	3.150,00 198,00	0,00
155 EDV-Software	516,00 0,00 516,00	430,00 AfA 86,00	-172,00	258,00 258,00	0,00
250 Mieterinvestitionen	0,00 354.482,73 354.482,73	0,00 U 0,00 AfA	354.482,73 -34.021,66	320.461,07 34.021,66	0,00
550 Betriebs- und Geschäftsausstattung	Z 4.523,40 3.807,34 8.330,74	3.932,30 Z 591,10 AfA	3.807,34 -2.440,91	5.288,73 3.032,01	0,00
611 Einrichtung	Z U 0,00 1.495,56 29.167,63 30.663,19	0,00 Z 0,00 U 0,00 AfA	1.495,56 29.167,63 -2.991,55	27.671,64 2.991,55	0,00
630 Fahrzeuge Pkw	Z 0,00 23.900,00 23.900,00	0,00 Z 0,00 AfA	23.900,00 -5.975,00	17.925,00 5.975,00	0,00
650 GWG Betriebs- und Gesch.-Ausstatt.	Z G 0,00 5.558,04 -5.558,04 0,00	0,00 Z 0,00 GWG	5.558,04 -5.558,04	0,00 0,00	0,00
710 Anlagen im Bau	U 385.810,36 -385.810,36 0,00	385.810,36 U 0,00	-385.810,36	0,00 0,00	0,00
Gesamtsumme	Z U U G 390.849,76 35.948,94 385.810,36 -385.810,36 -5.558,04 421.240,66	390.172,66 Z 677,10 U AfA GWG U	35.948,94 385.810,36 -45.799,12 -5.558,04 -385.810,36	374.764,44 46.476,22	0,00
Z = Zugang sA = sonstige Änderung Izu = Investitionszuschuss VZ = BR VZ AfA	G = Gesamtabgang AfA = Planmäßige AfA §12 = BR §12 GWG = BR GWG	AHKM = Anschaffungs-/Herstellungskostenminderung GWG = AfA GWG ZaU = Zugang aufgrund Umgründung Eb = Ersatzbeitrag	T = Teilabgang VZ = vorzeitige AfA sK = sonstige Korrektur GFB = Gewinnfreibetrag	E = Erweiterung ao = außerordentliche AfA	U = Umbuchung Zu = Zuschreibung

131 Gewerbl. Schutzrechte u. ähnl.													
Inv-Nr	Bezeichnung	Lieferant	Anschaffung Inbetriebnahme Abgang	ND ResIND	AHK Anfang Veränderung AHK Ende	Buchwert Abschreibung kum. 01.01.2014	Veränderung	Buchwert Abschreibung kum. 31.12.2014	Bewertungsreserve GFB Zuschuss				
1-0	Strom-Netzbereitstellungsgebühr		09.10.2009	0,00	0,00 2.160,00 2.160,00	0,00 U 0,00	2.160,00	2.160,00 0,00	0,00				
2-0	Webseite Erstellung	BlueWeb Werbeagentur, Prambacherholz 7, 4730 Walzenkirchen	17.12.2014 17.12.2014	3,00 2,50	0,00 1.188,00 1.188,00	0,00 Z 0,00 AfA	1.188,00 -198,00	990,00 198,00	0,00				
Summe Konto 131						0,00 Z 0,00 U	1.188,00 2.160,00 -198,00	3.150,00 198,00	0,00				
Z = Zugang	G = Gesamtabgang	T = Teilabgang	AHKM = Anschaffungs-/Herstellungskostenminderung	BWM = Buchwertminderung				E = Erweiterung	U = Umbuchung				
sA = sonstige Änderung	AfA = Planmäßige AfA	VZ = vorzeitige AfA	GWG = AfA GWG	ap = außerplanmäßige AfA				ao = außerordentliche AfA	Zu = Zuschreibung				
izu = Investitionszuschuss	\$12 = BR §12	sK = sonstige Korrektur	ZaU = Zugang aufgrund Umgründung	AaU = Abgang aufgrund Umgründung									
VZ = BR VZ AfA	GWG = BR GWG	GFB = Gewinnfreibetrag	Eb = Ersatzbeschaffung										

155 EDV-Software

Inv-Nr	Bezeichnung	Lieferant	Anschaffung Inbetriebnahme	ND RestfND	AHK Anfang Veränderung AHK Ende	Buchwert Abschreibung kum. 01.01.2014	Veränderung	Buchwert Abschreibung kum. 31.12.2014	Bewertungsreserve GFB Zuschuss
1-0	Office 2013	Synaxa Informatik GmbH, Prager Straße 30, 4055 Pucking	01.08.2013 01.08.2013	3,00 1,50	516,00 0,00 516,00	430,00 AFA 86,00	-172,00	256,00 258,00	0,00

Z = Zugang
 sA = sonstige Änderung
 lzu = Investitionszuschuss
 VZ = BR VZ AFA
 G = Gesamtabgang
 AFA = Planmäßige Afa
 §12 = BR §12
 GWG = BR GWG
 T = Teilabgang
 VZ = vorzeitige Afa
 sK = sonstige Korrektur
 GFB = Gewinnfreibetrag
 AHKM = Anschaffungs-/Herstellungskostenminderung
 GWG = Afa GWG
 ZaU = Zugang aufgrund Umgründung
 Eb = Ersatzbeschaffung
 BWM = Buchwertminderung
 ap = außerplanmäßige Afa
 AaU = Abgang aufgrund Umgründung
 E = Erweiterung
 ao = außerordentliche Afa
 U = Umbuchung
 Zu = Zuschreibung

250 Mieterinvestitionen												
Inv-Nr	Bezeichnung	Lieferant	Anschaffung Inbetriebnahme Abgang	ND RestfND	AHK Anfang Veränderung AHK Ende	Buchwert Abschreibung kum. 01.01.2014	Veränderung	Buchwert Abschreibung kum. 31.12.2014	Bewertungsreserve GFB Zuschuss			
1-0	Mieterinvestitionen Baumeisterarbeiten	Jos. Ertl GmbH, Hörsching	01.04.2009 01.05.2014	10,00 9,00 U	0,00 9.079,00 9.079,00	0,00 U 0,00 AfA	9.079,00 -907,90	8.171,10 907,90	0,00			
2-0	Mieterinvestitionen Fenster	Felbermair	19.08.2009 01.05.2014	10,00 9,00 U	0,00 41.854,34 41.854,34	0,00 U 0,00 AfA	41.854,34 -4.185,43	37.668,91 4.185,43	0,00			
3-0	Mieterinvestitionen Sanitär	Fa. Holter	18.08.2009 01.05.2014	10,00 9,00 U	0,00 16.006,81 16.006,81	0,00 U 0,00 AfA	16.006,81 -1.600,68	14.406,13 1.600,68	0,00			
4-0	Mieterinvestitionen Aufzug	Weigl	25.11.2009 01.05.2014	103,00 102,00 U	0,00 15.800,05 15.800,05	0,00 U 0,00 AfA	15.800,05 -153,40	15.646,65 153,40	0,00			
5-0	Mieterinvestitionen Dach	Strasser Dach GmbH	14.01.2010 01.05.2014	10,00 9,00 U	0,00 4.400,94 4.400,94	0,00 U 0,00 AfA	4.400,94 -440,09	3.960,85 440,09	0,00			
6-0	Mieterinvestitionen Sanitär	Neuhof GmbH	20.01.2010 01.05.2014	10,00 9,00 U	0,00 16.873,24 16.873,24	0,00 U 0,00 AfA	16.873,24 -1.687,32	15.185,92 1.687,32	0,00			
7-0	Mieterinvestitionen Holzböden	Weyland	23.06.2010 01.05.2014	10,00 9,00 U	0,00 10.035,74 10.035,74	0,00 U 0,00 AfA	10.035,74 -1.003,57	9.032,17 1.003,57	0,00			
8-0	Mieterinvestitionen Sanitär	Fa. Holter	29.07.2010 01.05.2014	10,00 9,00 U	0,00 4.079,33 4.079,33	0,00 U 0,00 AfA	4.079,33 -407,93	3.671,40 407,93	0,00			
9-0	Mieterinvestitionen Vollwärmeschutz	Fa. Mittermayer	30.09.2010 01.05.2014	10,00 9,00 U	0,00 4.468,58 4.468,58	0,00 U 0,00 AfA	4.468,58 -446,86	4.021,72 446,86	0,00			
10-0	Mieterinvestitionen Baumeisterarbeiten	Großschartner GmbH	27.12.2010 01.05.2014	10,00 9,00 U	0,00 36.465,41 36.465,41	0,00 U 0,00 AfA	36.465,41 -3.646,54	32.818,87 3.646,54	0,00			
11-0	Mieterinvestitionen Teichabdichtungsfolie	Fa. SIKA	23.11.2010 01.05.2014	10,00 9,00 U	0,00 1.900,80 1.900,80	0,00 U 0,00 AfA	1.900,80 -190,08	1.710,72 190,08	0,00			
12-0	Mieterinvestitionen Beton	Fa. Asamer	13.12.2010 01.05.2014	10,00 9,00 U	0,00 5.525,77 5.525,77	0,00 U 0,00 AfA	5.525,77 -552,58	4.973,19 552,58	0,00			
13-0	Diverse Professionen	Diverse	23.06.2010 01.05.2014	10,00 9,00 U	0,00 185,68 185,68	0,00 U 0,00 AfA	185,68 -18,57	167,11 18,57	0,00			
Z = Zugang	G = Gesamtabgang	T = Teilabgang	AHKM = Anschaffungs-/Herstellungskostenminderung		BWM = Buchwertminderung	E = Erweiterung		U = Umbuchung				
sA = sonstige Änderung	AfA = Planmäßige AfA	VZ = vorzeitige AfA	GWG = AfA GWG		ap = außerplanmäßige AfA	ao = außerordentliche AfA		Zu = Zuschreibung				
Izu = Investitionszuschuss	\$12 = BR §12	sK = sonstige Korrektur	ZaU = Zugang aufgrund Umgründung		AaU = Abgang aufgrund Umgründung							
VZ = BR VZ AfA	GWG = BR GWG	GFB = Gewinnfreibetrag	Eb = Ersatzbeschaffung									

250 Mieterinvestitionen											
Inv-Nr	Bezeichnung	Lieferant	Anschaffung Inbetriebnahme Abgang	ND ResiND	AHK Anfang Veränderung AHK Ende	Buchwert Abschreibung kum. 01.01.2014	Veränderung	Buchwert Abschreibung kum. 31.12.2014	Bewertungsreserve GFB Zuschuss		
14-0	Mieterinvestitionen Sanitär	Neuhofer GmbH	24.01.2011 01.05.2014	10,00 9,00 U	0,00 4.041,80 4.041,80	0,00 U 0,00 AfA	4.041,80 -404,18	3.637,62 404,18	0,00		
15-0	Mieterinvestitionen Beton	Asamer	07.02.2011 01.05.2014	10,00 9,00 U	0,00 1.146,25 1.146,25	0,00 U 0,00 AfA	1.146,25 -114,63	1.031,62 114,63	0,00		
16-0	Mieterinvestitionen Material Kachelofen	Nimmervoll	07.02.2011 01.05.2014	10,00 9,00 U	0,00 1.126,07 1.126,07	0,00 U 0,00 AfA	1.126,07 -112,61	1.013,46 112,61	0,00		
17-0	Mieterinvestitionen Sanitär	Holter	25.03.2011 01.05.2014	10,00 9,00 U	0,00 17.657,99 17.657,99	0,00 U 0,00 AfA	17.657,99 -1.765,80	15.892,19 1.765,80	0,00		
18-0	Mieterinvestitionen Holzböden		06.04.2011 01.05.2014	10,00 9,00 U	0,00 4.909,60 4.909,60	0,00 U 0,00 AfA	4.909,60 -490,96	4.418,64 490,96	0,00		
19-0	Mieterinvestitionen Rollläden	KOS	21.07.2011 01.05.2014	10,00 9,00 U	0,00 13.815,52 13.815,52	0,00 U 0,00 AfA	13.815,52 -1.381,55	12.433,97 1.381,55	0,00		
20-0	Mieterinvestitionen Baumeisterarbeiten	Jos. Ertl	14.04.2011 01.05.2014	10,00 9,00 U	0,00 12.588,00 12.588,00	0,00 U 0,00 AfA	12.588,00 -1.258,80	11.329,20 1.258,80	0,00		
21-0	Mieterinvestitionen Baumeisterarbeiten	Großscharthner	17.08.2011 01.05.2014	10,00 9,00 U	0,00 60.921,73 60.921,73	0,00 U 0,00 AfA	60.921,73 -6.092,17	54.829,56 6.092,17	0,00		
22-0	Mieterinvestitionen Zielerisüre	Triebenbacher GmbH	21.07.2011 01.05.2014	10,00 9,00 U	0,00 1.839,00 1.839,00	0,00 U 0,00 AfA	1.839,00 -183,90	1.655,10 183,90	0,00		
23-0	Mieterinvestitionen Elektro	Elektro Buder	24.11.2011 01.05.2014	10,00 9,00 U	0,00 20.000,00 20.000,00	0,00 U 0,00 AfA	20.000,00 -2.000,00	18.000,00 2.000,00	0,00		
24-0	Mieterinvestitionen Glaslogo a. Fassade	Glasmal.St.Schlierb.	29.09.2011 01.05.2014	10,00 9,00 U	0,00 5.500,00 5.500,00	0,00 U 0,00 AfA	5.500,00 -550,00	4.950,00 550,00	0,00		
25-0	Mieterinvestitionen Glas-Fallwand	Metal Auer	07.12.2011 01.05.2014	10,00 9,00 U	0,00 5.711,99 5.711,99	0,00 U 0,00 AfA	5.711,99 -571,20	5.140,79 571,20	0,00		
26-0	Mieterinvestitionen Proj.schaltl.Einrei.	TAS Linz	16.12.2011 01.05.2014	10,00 9,00 U	0,00 720,00 720,00	0,00 U 0,00 AfA	720,00 -72,00	648,00 72,00	0,00		

Z = Zugang
sA = sonstige Änderung
Izu = Investitionszuschuss
VZ = BR VZ AfA

G = Gesamtabgang
AfA = Planmäßige AfA
\$12 = BR \$12
GWG = BR GWG

T = Teilabgang
VZ = vorzeitige AfA
sK = sonstige Korrektur
GFB = Gewinnfreibetrag

AHKM = Anschaffungs-/Herstellungskostenminderung
GWG = AfA GWG
ZaU = Zugang aufgrund Umgründung
Eb = Ersatzbeschaffung

BWM = Buchwertminderung
ap = außerplanmäßige AfA
AaU = Abgang aufgrund Umgründung

E = Erweiterung
ao = außerordentliche AfA

U = Umbuchung
Zu = Zuschreibung

250 Mieterinvestitionen												
Inv-Nr	Bezeichnung	Lieferant	Anschaffung Inbetriebnahme Abgang	ND ResfND	AHK Anfang Veränderung AHK Ende	Buchwert Abschreibung kum. 01.01.2014	Veränderung	Buchwert Abschreibung kum. 31.12.2014	Bewertungsreserve GFB Zuschuss			
27-0	Mieterinvestitionen Div. Material	Diverse	31.12.2011 01.05.2014	10,00 9,00 U	0,00 967,17 967,17	0,00 U 0,00 AfA	967,17 -96,72	870,45 96,72	0,00			
28-0	Mieterinvestitionen Installationen	Neuhöfer	23.02.2012 01.05.2014	10,00 9,00 U	0,00 2.373,84 2.373,84	0,00 U 0,00 AfA	2.373,84 -237,38	2.136,46 237,38	0,00			
29-0	Mieterinvestitionen Drahtf.f.Zaunrohre	Brix Zaun	07.06.2012 01.05.2014	10,00 9,00 U	0,00 316,80 316,80	0,00 U 0,00 AfA	316,80 -31,66	285,12 31,66	0,00			
30-0	Mieterinvestitionen Zaun	Grik	11.07.2012 01.05.2014	10,00 9,00 U	0,00 3.997,15 3.997,15	0,00 U 0,00 AfA	3.997,15 -399,72	3.597,43 399,72	0,00			
31-0	Mieterinvestitionen Spielplatz	Silber Holz	20.06.2012 01.05.2014	10,00 9,00 U	0,00 22.800,00 22.800,00	0,00 U 0,00 AfA	22.800,00 -2.280,00	20.520,00 2.280,00	0,00			
32-0	Mieterinvestitionen Schließanlage32	Lothring	11.07.2012 01.05.2014	10,00 9,00 U	0,00 2.512,98 2.512,98	0,00 U 0,00 AfA	2.512,98 -251,30	2.261,68 251,30	0,00			
33-0	Mieterinvestitionen Beleb.u.Wasserbeleb.	Felbermayr	30.08.2012 01.05.2014	10,00 9,00 U	0,00 800,00 800,00	0,00 U 0,00 AfA	800,00 -80,00	720,00 80,00	0,00			
34-0	Sektionaltor	Schneider Tore	08.07.2013 01.05.2014	10,00 9,00 U	0,00 1.200,00 1.200,00	0,00 U 0,00 AfA	1.200,00 -120,00	1.080,00 120,00	0,00			
35-0	Aufzugsprüfung, Notrufkommunikationssystem	Pietsch&Weinh.,Weigl	17.07.2013 01.05.2014	10,00 9,00 U	0,00 943,54 943,54	0,00 U 0,00 AfA	943,54 -94,35	849,19 94,35	0,00			
36-0	Kanalgänzungsbeitrag Hof, Freiküche	EWW	16.10.2013 01.05.2014	10,00 9,00 U	0,00 1.917,61 1.917,61	0,00 U 0,00 AfA	1.917,61 -191,76	1.725,85 191,76	0,00			
Summe Konto 250					U	0,00 354.482,73 354.482,73	0,00 U 0,00 AfA	354.482,73 -34.021,66	320.461,07 34.021,66	0,00		

Z = Zugang
sA = sonstige Änderung
Izu = Investitionszuschuss
VZ = BR VZ AfA

G = Gesamtabgang
AfA = Planmäßige AfA
§12 = BR §12
GWG = BR GWG

T = Teilabgang
VZ = vorzeitige AfA
sK = sonstige Korrektur
GFB = Gewinnfreibetrag

AHKM = Anschaffungs-/Herstellungskostenminderung
GWG = AfA GWG
ZaU = Zugang aufgrund Umgründung
Eb = Ersatzbeschaffung

BWM = Buchwertminderung
ap = außerplanmäßige AfA
AaU = Abgang aufgrund Umgründung

E = Erweiterung
ao = außerordentliche AfA

U = Umbuchung
Zu = Zuschreibung

550 Betriebs- und Geschäftsausstattung												
Inv-Nr	Bezeichnung	Lieferant	Anschaffung Inbetriebnahme	ND ResFND	AHK Anfang Veränderung AHK Ende	Buchwert Abschreibung kum. 01.01.2014	Veränderung	Buchwert Abschreibung kum. 31.12.2014	Bewertungsreserve GFB Zuschuss			
1-0	Laptop Synaxa NAS Terrastation	Synaxa	01.08.2013 07.10.2013	3,00 1,50	1.401,60 0,00 1.401,60	1.168,00 233,60 Afa	-467,20	700,80 700,80	0,00			
2-0	Install. PC Synaxa inkl. Drucker, Netzw.	Synaxa	14.05.2013 07.10.2013	3,00 1,50	588,00 0,00 588,00	490,00 98,00 Afa	-196,00	294,00 294,00	0,00			
3-0	Install. Internet, Firewall, Verkabelung	Synaxa	08.07.2013 07.10.2013	3,00 1,50	957,00 0,00 957,00	797,50 159,50 Afa	-319,00	478,50 478,50	0,00			
4-0	Scanner, Drucker Ink install.	Synaxa	07.10.2013 01.01.2014	3,00 2,00	976,80 0,00 976,80	976,80 0,00 Afa	-325,60	651,20 325,60	0,00			
5-0	EDV-Ausstattung	Computer Company, Poschacherstraße 23, 4020 Linz	17.12.2012 07.10.2013	3,00 1,50	600,00 0,00 600,00	500,00 100,00 Afa	-200,00	300,00 300,00	0,00			
6-0	Reinigungsmaschine	Sigron Handels- u. SchulungsmbH, Forstbergstrasse 1a, 4470	01.01.2014 01.01.2014	5,00 4,00 Z	0,00 2.520,00 2.520,00	0,00 Z 0,00 Afa	2.520,00 -504,00	2.016,00 504,00	0,00			
7-0	Fujitsu PC P420 i5, Office 2013, NEC Bildschirm 27"	Synaxa Informatik GmbH, Prager Straße 30, 4055 Pucking	11.04.2014 11.04.2014	3,00 2,00 Z	0,00 1.287,34 1.287,34	0,00 Z 0,00 Afa	1.287,34 -429,11	858,23 429,11	0,00			
	Summe Konto 550			Z	4.523,40 3.807,34 8.330,74	3.932,30 Z 591,10 Afa	3.807,34 -2.440,91	5.296,73 3.032,01	0,00			
<p>Z = Zugang sA = sonstige Änderung Izu = Investitionszuschuss VZ = BR VZ Afa</p> <p>G = Gesamtabgang Afa = Planmäßige Afa S12 = BR S12 GWG = BR GWG</p> <p>T = Teilabgang VZ = vorzeitige Afa sK = sonstige Korrektur GFB = Gewinnfreibetrag</p> <p>AHKM = Anschaffungs-/Herstellungskostenminderung GWG = Afa GWG ZaU = Zugang aufgrund Umgründung Eb = Ersatzbeschaffung</p> <p>BWM = Buchwertminderung ap = außerplanmäßige Afa AaU = Abgang aufgrund Umgründung</p> <p>E = Erweiterung ao = außerordentliche Afa</p> <p>U = Umbuchung Zu = Zuschreibung</p>												

611 Einrichtung												
Inv-Nr	Bezeichnung	Lieferant	Anschaffung Inbetriebnahme Abgang	ND ResIND	AHK Anfang Veränderung AHK Ende	Buchwert Abschreibung kum. 01.01.2014	Veränderung	Buchwert Abschreibung kum. 31.12.2014	Bewertungsreserve GFB Zuschuss			
1-0	Küche Lager	IKEA	13.12.2010 01.05.2014	10,00 9,00 U	0,00 455,99 455,99	0,00 U 0,00 AfA	455,99 -45,60	410,39 45,60	0,00			
2-0	Einrichtung Kinderzimmer	Ikea, Baumax, Dän. Be. I	17.01.2011 01.05.2014	10,00 9,00 U	0,00 714,03 714,03	0,00 U 0,00 AfA	714,03 -71,40	642,63 71,40	0,00			
3-0	Glashaus Freiküche	Oberndorfer	17.05.2011 01.05.2014	10,00 9,00 U	0,00 8.266,87 8.266,87	0,00 U 0,00 AfA	8.266,87 -826,69	7.440,18 826,69	0,00			
4-0	Bilderschienen	Tikal	01.04.2011 01.05.2014	10,00 9,00 U	0,00 866,88 866,88	0,00 U 0,00 AfA	866,88 -86,69	780,19 86,69	0,00			
5-0	Mischer, Endstufe	Akustik Linz	11.08.2011 01.05.2014	10,00 9,00 U	0,00 10.242,26 10.242,26	0,00 U 0,00 AfA	10.242,26 -1.024,23	9.218,03 1.024,23	0,00			
6-0	Einrichtung, div. Geschirr	Rudolf Leiner GmbH	10.06.2011 01.05.2014	10,00 9,00 U	0,00 2.000,00 2.000,00	0,00 U 0,00 AfA	2.000,00 -200,00	1.800,00 200,00	0,00			
7-0	Küchenmaschine Kemwood	Eriebach	31.10.2011 01.05.2014	10,00 9,00 U	0,00 599,00 599,00	0,00 U 0,00 AfA	599,00 -59,90	539,10 59,90	0,00			
8-0	Aufschnittmaschine FAP 300	Lampmayr, Steyrer Straße 82, 4470 Ern	11.06.2012 01.05.2014	10,00 9,00 U	0,00 894,00 894,00	0,00 U 0,00 AfA	894,00 -89,40	804,60 89,40	0,00			
9-0	Gefrierschrank Liebherr GNP 4166	Eriebach Elektro, Dragonerstraße 89, 4600 Wels	11.07.2012 01.05.2014	10,00 9,00 U	0,00 1.150,00 1.150,00	0,00 U 0,00 AfA	1.150,00 -115,00	1.035,00 115,00	0,00			
10-0	Waschmaschine, Trockner Siemens	ea service team, Eferdinger Straße 26, 4600 Wels	16.10.2012 01.05.2014	10,00 9,00 U	0,00 463,80 463,80	0,00 U 0,00 AfA	463,80 -46,38	417,42 46,38	0,00			
11-0	Bäko-Knetmaschine		13.11.2012 01.05.2014	10,00 9,00 U	0,00 2.314,80 2.314,80	0,00 U 0,00 AfA	2.314,80 -231,48	2.083,32 231,48	0,00			
12-0	Polsterung Sofas	Winkler Martin	20.06.2013 01.05.2014	10,00 9,00 U	0,00 1.200,00 1.200,00	0,00 U 0,00 AfA	1.200,00 -120,00	1.080,00 120,00	0,00			
Z	Zugang									E = Erweiterung ao = außerordentliche AfA		U = Umbuchung Zu = Zuschreibung
sA	sonstige Änderung									BWM = Buchwertminderung ap = außerplanmäßige AfA		
Izu	Investitionszuschuss									AaU = Abgang aufgrund Umgründung		
VZ	BR VZ AfA											

Inv-Nr	Bezeichnung	Lieferant	Anschaffung Inbetriebnahme Abgang	ND ResIND	AHK Anfang Veränderung AHK Ende	Buchwert Abschreibung kum. 01.01.2014	Veränderung	Buchwert Abschreibung kum. 31.12.2014	Bewertungsreserve GFB Zuschuss
13-0	Ausgussbecken Edelstahl inkl. Einhandmischer, Leitungen und Montage	Heizinger Bad & Heizung, Vogelweiderstraße 5, 4600 Wels	03.07.2014 03.07.2014	10,00 9,50 Z	0,00 1.495,56 1.495,56	0,00 Z 0,00 Afa	1.495,56 -74,78	1.420,78 74,78	0,00
	Summe Konto 611			Z U	0,00 1.495,56 29.167,63 30.663,19	0,00 Z 0,00 U Afa	1.495,56 29.167,63 -2.991,55	27.671,64 2.991,55	0,00
Z = Zugang	G = Gesamtabgang	T = Teilabgang	AHKM = Anschaffungs-/Herstellungskostenminderung		BWM = Buchwertminderung		E = Erweiterung	U = Umbuchung	
sA = sonstige Änderung	Afa = Planmäßige Afa	VZ = vorzeitige Afa	GWG = Afa GWG		ap = außerplanmäßige Afa		ao = außerordentliche Afa	Zu = Zuschreibung	
Izu = Investitionszuschuss	§12 = BR §12	sK = sonstige Korrektur	ZaU = Zugang aufgrund Umgründung		AaU = Abgang aufgrund Umgründung				
VZ = BR VZ Afa	GWG = BR GWG	GFB = Gewinnfreibetrag	Eb = Ersatzbeschaffung						

Inv-Nr	Bezeichnung	Lieferant	Anschaftung Inbetriebnahme Abgang	ND RestND	AHK Anfang Veränderung AHK Ende	Buchwert Abschreibung kum. 01.01.2014	Veränderung	Buchwert Abschreibung kum. 31.12.2014	Bewertungsreserve GFB Zuschuss
1-0	Opel Vivaro Combi L241 BJ 03/2013	Autohaus Kronlachner e.U., Opelstraße 1, 4633 Kematen/ Innrbach	26.06.2014 26.06.2014	4,00 3,00 Z	0,00 23.900,00 23.900,00	0,00 Z 0,00 AfA	23.900,00 -5.975,00	17.925,00 5.975,00	0,00
<p>Z = Zugang sA = sonstige Änderung Izu = Investitionszuschuss VZ = BR VZ AfA</p> <p>G = Gesamtabgang AfA = Planmäßige AfA §12 = BR §12 GWG = BR GWG</p> <p>T = Teilabgang VZ = vorzeitige AfA sK = sonstige Korrektur GFB = Gewinnfreibetrag</p> <p>AHKM = Anschaffungs-/Herstellungskostenminderung GWG = AfA GWG ZaU = Zugang aufgrund Umgründung Eb = Ersatzbeschaffung</p> <p>BWM = Buchwertminderung ap = außerplanmäßige AfA AaU = Abgang aufgrund Umgründung</p> <p>E = Erweiterung ao = außerordentliche AfA</p> <p>U = Umbuchung Zu = Zuschreibung</p>									

650 GWG Betriebs- und Gesch.Ausstatt.

Inv-Nr	Bezeichnung	Lieferant	Anschaftung Inbetriebnahme	ND ResIND	AHK Anfang Veränderung AHK Ende	Buchwert Abschreibung kum. 01.01.2014	Veränderung	Buchwert Abschreibung kum. 31.12.2014	Bewertungsreserve GFB Zuschuss
1-0	GWG 2014		31.12.2014 31.12.2014 31.12.2014	1,00 0,00 G	0,00 5.558,04 -5.558,04 0,00	0,00 0,00 0,00	5.558,04 -5.558,04	0,00 0,00	0,00

Z = Zugang
sa = sonstige Änderung
lzu = Investitionszuschuss
VZ = BR VZ A/a
G = Gesamtabgang
A/a = Planmäßige A/a
S12 = BR S/12
GWG = BR GWG
T = Teilabgang
VZ = vorzeitige A/a
sk = sonstige Korrektur
GFB = Gewinnfreibetrag
AHKM = Anschaffungs-/Herstellungskostenminderung
GWG = A/a GWG
ZaU = Zugang aufgrund Umgründung
Eb = Ersatzbeschaffung
BWM = Buchwertrminderung
ap = außerplanmäßige A/a
AaU = Abgang aufgrund Umgründung
E = Erweiterung
ao = außerordentliche A/a
U = Umbuchung
Zu = Zuschreibung

Inv-Nr	Bezeichnung	Lieferant	Anschaffung Inbetriebnahme Abgang	ND RestND	AHK Anfang Veränderung AHK Ende	Buchwert Abschreibung kum. 01.01.2014	Veränderung	Buchwert Abschreibung kum. 31.12.2014	Bewertungsreserve GFB Zuschuss
1-0	Mieterinvestitionen Baumeisterarbeiten	Jos. Ertl GmbH, Hörsching	01.04.2009	U	9.079,00 -9.079,00 0,00	9.079,00 U 0,00	-9.079,00	0,00 0,00	0,00
2-0	Mieterinvestitionen Fenster	Felbermaier	19.08.2009	U	41.854,34 -41.854,34 0,00	41.854,34 U 0,00	-41.854,34	0,00 0,00	0,00
3-0	Mieterinvestitionen Sanitär	Fa. Holter	18.08.2009	U	16.006,81 -16.006,81 0,00	16.006,81 U 0,00	-16.006,81	0,00 0,00	0,00
4-0	Mieterinvestitionen Aufzug	Weigl	25.11.2009	U	15.800,05 -15.800,05 0,00	15.800,05 U 0,00	-15.800,05	0,00 0,00	0,00
5-0	Strom-Netzbereitstellungsgebühr		09.10.2009	U	2.160,00 -2.160,00 0,00	2.160,00 U 0,00	-2.160,00	0,00 0,00	0,00
6-0	Mieterinvestitionen Dach	Strasser Dach GmbH	14.01.2010	U	4.400,94 -4.400,94 0,00	4.400,94 U 0,00	-4.400,94	0,00 0,00	0,00
7-0	Mieterinvestitionen Sanitär	Neuhofer GmbH	20.01.2010	U	16.873,24 -16.873,24 0,00	16.873,24 U 0,00	-16.873,24	0,00 0,00	0,00
8-0	Mieterinvestitionen Holzböden	Weyland	23.06.2010	U	10.035,74 -10.035,74 0,00	10.035,74 U 0,00	-10.035,74	0,00 0,00	0,00
9-0	Mieterinvestitionen Sanitär	Fa. Holter	29.07.2010	U	4.079,33 -4.079,33 0,00	4.079,33 U 0,00	-4.079,33	0,00 0,00	0,00
10-0	Mieterinvestitionen Vollwärmeschutz	Fa. Mittermayer	30.09.2010	U	4.468,58 -4.468,58 0,00	4.468,58 U 0,00	-4.468,58	0,00 0,00	0,00
11-0	Mieterinvestitionen Baumeisterarbeiten	Großschartner GmbH	27.12.2010	U	36.465,41 -36.465,41 0,00	36.465,41 U 0,00	-36.465,41	0,00 0,00	0,00
12-0	Mieterinvestitionen Teichabdichtungsfoli	Fa. Sika	23.11.2010	U	1.900,80 -1.900,80 0,00	1.900,80 U 0,00	-1.900,80	0,00 0,00	0,00
13-0	Mieterinvestitionen Küche Lager	IKEA	13.12.2010	U	455,99 -455,99 0,00	455,99 U 0,00	-455,99	0,00 0,00	0,00

Z = Zugang
sA = sonstige Änderung
Izu = Investitionszuschuss
VZ = BR VZ AFA

G = Gesamtabgang
AFA = Planmäßige AFA
§12 = BR §12
GWG = BR GWG

T = Teilabgang
VZ = vorzeitige AFA
sK = sonstige Korrektur
GFB = Gewinnfreibetrag

AHKM = Anschaffungs-/Herstellungskostenminderung
GWG = AFA GWG
ZaU = Zugang aufgrund Umgründung
Eb = Ersatzbeschaffung

BWM = Buchwertminderung
ap = außerplanmäßige AFA
AaU = Abgang aufgrund Umgründung

E = Erweiterung
ao = außerordentliche AFA

U = Umbuchung
Zu = Zuschreibung

Inv-Nr	Bezeichnung	Lieferant	Anschaftung Inbetriebnahme Abgang	ND RestND	AHK Anfang Veränderung AHK Ende	Buchwert Abschreibung kum. 01.01.2014	Veränderung	Buchwert Abschreibung kum. 31.12.2014	Bewertungsreserve GFB Zuschuss
14-0	Mieterinvestitionen Beton	Fa. Asamer	13.12.2010	U	5.525,77 -5.525,77 0,00	5.525,77 U 0,00	-5.525,77	0,00 0,00	0,00
15-0	Diverse Professionen	Diverse	23.06.2010	U	185,68 -185,68 0,00	185,68 U 0,00	-185,68	0,00 0,00	0,00
16-0	Mieterinvestitionen Einricht./Kinderzimm.	Ikea, Baumax, Dän. Be. I	17.01.2011	U	714,03 -714,03 0,00	714,03 U 0,00	-714,03	0,00 0,00	0,00
17-0	Mieterinvestitionen Glashaush Freiküche	Oberndorfer	17.05.2011	U	8.266,87 -8.266,87 0,00	8.266,87 U 0,00	-8.266,87	0,00 0,00	0,00
18-0	Mieterinvestitionen Sanitär	Neuhof GmbH	24.01.2011	U	4.041,80 -4.041,80 0,00	4.041,80 U 0,00	-4.041,80	0,00 0,00	0,00
19-0	Mieterinvestitionen Beton	Asamer	07.02.2011	U	1.146,25 -1.146,25 0,00	1.146,25 U 0,00	-1.146,25	0,00 0,00	0,00
20-0	Mieterinvestitionen Material Kachelofen	Nimmervoll	07.02.2011	U	1.126,07 -1.126,07 0,00	1.126,07 U 0,00	-1.126,07	0,00 0,00	0,00
21-0	Mieterinvestitionen Sanitär	Holter	25.03.2011	U	17.657,99 -17.657,99 0,00	17.657,99 U 0,00	-17.657,99	0,00 0,00	0,00
22-0	Mieterinvestitionen Bilderschiene	Tikal	01.04.2011	U	866,88 -866,88 0,00	866,88 U 0,00	-866,88	0,00 0,00	0,00
23-0	Mieterinvestitionen Holzböden	KOS	06.04.2011	U	4.909,60 -4.909,60 0,00	4.909,60 U 0,00	-4.909,60	0,00 0,00	0,00
24-0	Mieterinvestitionen Rollläden	KOS	21.07.2011	U	13.815,52 -13.815,52 0,00	13.815,52 U 0,00	-13.815,52	0,00 0,00	0,00
25-0	Mieterinvestitionen Mischer, Endstufe	Akustik Linz	11.08.2011	U	10.242,26 -10.242,26 0,00	10.242,26 U 0,00	-10.242,26	0,00 0,00	0,00
26-0	Mieterinvestitionen Baumeisterarbeiten	Jos. Ertl	14.04.2011	U	12.588,00 -12.588,00 0,00	12.588,00 U 0,00	-12.588,00	0,00 0,00	0,00

Z = Zugang
sa = sonstige Änderung
Izu = Investitionszuschuss
VZ = BR VZ A/A

G = Gesamtabgang
A/A = Planmäßige A/A
§12 = BR §12
GWG = BR GWG

T = Teilabgang
VZ = vorzeitige A/A
sk = sonstige Korrektur
GFB = Gewinnfreibetrag

AHKM = Anschaffungs-/Herstellungskostenminderung
GWG = A/A GWG
ZaU = Zugang aufgrund Umgründung
Eb = Ersatzbeschaffung

BWM = Buchwertminderung
ap = außerplanmäßige A/A
AaU = Abgang aufgrund Umgründung

E = Erweiterung
ao = außerordentliche A/A

U = Umbuchung
Zu = Zuschreibung

Inv-Nr	Bezeichnung	Lieferant	Anschaffung Inbetriebnahme Abgang	ND RestND	AHK Anfang Veränderung AHK Ende	Buchwert Abschreibung kum. 01.01.2014	Veränderung	Buchwert Abschreibung kum. 31.12.2014	Bewertungsreserve GFB Zuschuss
27-0	Mieterinvestitionen Baumeisterarbeiten	Großschartner	17.08.2011	U	60.921,73 -60.921,73 0,00	60.921,73 U 0,00	-60.921,73	0,00 0,00	0,00
28-0	Mieterinvestitionen Einricht.div/Geschirr	Rudolf Leiner GmbH	10.06.2011	U	2.000,00 -2.000,00 0,00	2.000,00 U 0,00	-2.000,00	0,00 0,00	0,00
29-0	Mieterinvestitionen Zielseitentüre	Triebenbacher GmbH	21.07.2011	U	1.839,00 -1.839,00 0,00	1.839,00 U 0,00	-1.839,00	0,00 0,00	0,00
30-0	Mieterinvestitionen Elektro	Elektro Buder	24.11.2011	U	20.000,00 -20.000,00 0,00	20.000,00 U 0,00	-20.000,00	0,00 0,00	0,00
31-0	Mieterinvestitionen Glaslogo a. Fassade	Glasmal.St.Schlierb.	29.09.2011	U	5.500,00 -5.500,00 0,00	5.500,00 U 0,00	-5.500,00	0,00 0,00	0,00
32-0	Mieterinvestitionen Küchenmasch.Kennwood	Erlebach	31.10.2011	U	599,00 -599,00 0,00	599,00 U 0,00	-599,00	0,00 0,00	0,00
33-0	Mieterinvestitionen Glas-Faltwand	Metal Auer	07.12.2011	U	5.711,99 -5.711,99 0,00	5.711,99 U 0,00	-5.711,99	0,00 0,00	0,00
34-0	Mieterinvestitionen Proj.schaltl.Einrel.	TAS Linz	16.12.2011	U	720,00 -720,00 0,00	720,00 U 0,00	-720,00	0,00 0,00	0,00
35-0	Mieterinvestitionen Div. Material	Diverse	31.12.2011	U	967,17 -967,17 0,00	967,17 U 0,00	-967,17	0,00 0,00	0,00
36-0	Mieterinvestitionen Installationen	Neuhofner	23.02.2012	U	2.373,84 -2.373,84 0,00	2.373,84 U 0,00	-2.373,84	0,00 0,00	0,00
37-0	Mieterinvestitionen Drahtf.f.Zaunrohre	Brix Zaun	07.06.2012	U	316,80 -316,80 0,00	316,80 U 0,00	-316,80	0,00 0,00	0,00
38-0	Mieterinvestitionen Zaun	Grik	11.07.2012	U	3.997,15 -3.997,15 0,00	3.997,15 U 0,00	-3.997,15	0,00 0,00	0,00
39-0	Mieterinvestitionen Spielplatz	Silber Holz	20.06.2012	U	22.800,00 -22.800,00 0,00	22.800,00 U 0,00	-22.800,00	0,00 0,00	0,00

Z = Zugang
sA = sonstige Änderung
Izu = Investitionszuschuss
VZ = BR VZ AIA
G = Gesamtabgang
AIA = Planmäßige AIA
S12 = BR S12
GWG = BR GWG
T = Teilabgang
VZ = vorzeitige AIA
sk = sonstige Korrektur
GFB = Gewinnfreibetrag
AHKM = Anschaffungs-/Herstellungskostenminderung
GWG = AIA GWG
ZaU = Zugang aufgrund Umgründung
Eb = Ersatzbeschaffung
BWM = Buchwertminderung
ap = außerplanmäßige AFA
AaU = Abgang aufgrund Umgründung
E = Erweiterung
ao = außerordentliche AFA
U = Umbuchung
Zu = Zuschreibung

710 Anlagen im Bau

Inv-Nr	Bezeichnung	Lieferant	Anschaffung Inbetriebnahme Abgang	ND RestND	AHK Anfang Veränderung AHK Ende	Buchwert Abschreibung kum. 01.01.2014	Veränderung	Buchwert Abschreibung kum. 31.12.2014	Bewertungsreserve GFB Zuschuss
40-0	Mieterinvestitionen Schließanlage	Lothring	11.07.2012	U	2.512,98 -2.512,98 0,00	2.512,98 U 0,00	-2.512,98	0,00 0,00	0,00
41-0	Mieterinvestitionen Beleb.u.Wasserbeleb.	Felbermayr	30.08.2012	U	800,00 -800,00 0,00	800,00 U 0,00	-800,00	0,00 0,00	0,00
42-0	Aufschnittmaschine FAP 300	Lampimayr, Steyrer Straße 82, 4470 Enns	11.06.2012	U	894,00 -894,00 0,00	894,00 U 0,00	-894,00	0,00 0,00	0,00
43-0	Gefrierschrank Liebherr GNP 4166	Erebach Elektro, Dragonerstraße 89, 4600 Wels	11.07.2012	U	1.150,00 -1.150,00 0,00	1.150,00 U 0,00	-1.150,00	0,00 0,00	0,00
44-0	Waschmaschine, Trockner Siemens	ea service team, Eferdinger Straße 26, 4600 Wels	16.10.2012	U	463,80 -463,80 0,00	463,80 U 0,00	-463,80	0,00 0,00	0,00
45-0	Bäiko-Kneimmaschine		13.11.2012	U	2.314,80 -2.314,80 0,00	2.314,80 U 0,00	-2.314,80	0,00 0,00	0,00
46-0	EDV-Ausstattung	Computer Company, Poschacherstraße 23, 4020 Linz	17.12.2012		0,00 0,00 0,00	0,00 0,00	0,00	0,00 0,00	0,00
47-0	Polsterung Sofas	Winkler Martin	20.06.2013	U	1.200,00 -1.200,00 0,00	1.200,00 U 0,00	-1.200,00	0,00 0,00	0,00
48-0	Sektionaltor	Schneider Tore	08.07.2013	U	1.200,00 -1.200,00 0,00	1.200,00 U 0,00	-1.200,00	0,00 0,00	0,00
49-0	Aufzugsprüfung, Notrufkommunikationssystem	Prietsch&Weinh.,Weigl	17.07.2013	U	943,54 -943,54 0,00	943,54 U 0,00	-943,54	0,00 0,00	0,00
50-0	Kanalergänzungsbel-trag Hof, Freiküche	EWV	16.10.2013	U	1.917,61 -1.917,61 0,00	1.917,61 U 0,00	-1.917,61	0,00 0,00	0,00
Summe Konto 710					385.810,36 -385.810,36 0,00	385.810,36 U 0,00	-385.810,36	0,00 0,00	0,00

Z = Zugang
sA = sonstige Änderung
Izu = Investitionszuschuss
VZ = BR VZ AFA
G = Gesamtabgang
AFA = Planmäßige AFA
§12 = BR §12
GWG = BR GWG
T = Teilabgang
VZ = vorzeitige AFA
sk = sonstige Korrektur
GFB = Gewinnfreibetrag
AHKM = Anschaffungs-/Herstellungskostenminderung
GWG = AFA GWG
ZaU = Zugang aufgrund Umgründung
Eb = Ersatzbeschaffung

BWM = Buchwertminderung
ap = außerplanmäßige AFA
AaU = Abgang aufgrund Umgründung
E = Erweiterung
ao = außerordentliche AFA
U = Umbuchung
Zu = Zuschreibung

710 Anlagen im Bau

Inv-Nr	Bezeichnung	Lieferant	Anschaffung inbetriebnahme Abgang	ND RestND	AHK Anfang Veränderung AHK Ende	Buchwert Abschreibung kum. 01.01.2014	Veränderung	Buchwert Abschreibung kum. 31.12.2014	Bewertungsreserve GFB Zuschuss
	Gesamtsumme			Z U U G	390.849,76 35.948,94 385.810,36 -5.558,04 421.240,66	390.172,66 677,10	35.948,94 385.810,36 -45.799,12 -5.558,04 -385.810,36	374.764,44 46.476,22	0,00

Z = Zugang	G = Gesamtabgang	T = Teilabgang	AHKM = Anschaffungs-/Herstellungskostenminderung	BWM = Buchwertminderung	E = Erweiterung
sa = sonstige Änderung	AfA = Planmäßige AfA	VZ = vorzeitige AfA	GWG = AfA GWG	ap = außerplanmäßige AfA	ao = außerordentliche AfA
izu = Investitionszuschuss	§12 = BR §12	sk = sonstige Korrektur	ZaU = Zugang aufgrund Umgründung	AaU = Abgang aufgrund Umgründung	
VZ = BR VZ AfA	GWG = BR GWG	GFB = Gewinnfreibetrag	Eb = Ersatzbeschaffung		U = Umbuchung Zu = Zuschreibung

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB 2011)

Festgestellt vom Arbeitskreis für Honorarfragen und Auftragsbedingungen bei der Kammer der Wirtschaftstreuhänder und zur Anwendung empfohlen vom Vorstand der Kammer der Wirtschaftstreuhänder mit Beschluss vom 8.3.2000, adaptiert vom Arbeitskreis für Honorarfragen und Auftragsbedingungen am 23.5.2002, am 21.10.2004, am 18.12.2006, am 31.8.2007, am 26.2.2008, am 30.6.2009, am 22.3.2010 sowie am 21.02.2011.

Präambel und Allgemeines

(1) Diese Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe gliedern sich in vier Teile: Der I. Teil betrifft Verträge, die als Werkverträge anzusehen sind, mit Ausnahme von Verträgen über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung und der Abgabeverrechnung; der II. Teil betrifft Werkverträge über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung und der Abgabeverrechnung; der III. Teil hat Verträge, die nicht Werkverträge darstellen und der IV. Teil hat Verbrauchergeschäfte zum Gegenstand.

(2) Für alle Teile der Auftragsbedingungen gilt, dass, falls einzelne Bestimmungen unwirksam sein sollten, dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine gültige, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt, zu ersetzen.

(3) Für alle Teile der Auftragsbedingungen gilt weiters, dass der zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhandberufes Berechtigte verpflichtet ist, bei der Erfüllung der vereinbarten Leistung nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung vorzugehen. Er ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages hierfür geeigneter Mitarbeiter zu bedienen.

(4) Für alle Teile der Auftragsbedingungen gilt schließlich, dass ausländisches Recht vom Berufsberechtigten nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung zu berücksichtigen ist.

(5) Die in der Kanzlei des Berufsberechtigten erstellten Arbeiten können nach Wahl des Berufsberechtigten entweder mit oder ohne elektronische Datenverarbeitung erstellt werden. Für den Fall des Einsatzes von elektronischer Datenverarbeitung ist der Auftraggeber, nicht der Berufsberechtigte, verpflichtet, die nach den DSGVO notwendigen Registrierungen oder Verständigungen vorzunehmen.

(6) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Mitarbeiter des Berufsberechtigten während und binnen eines Jahres nach Beendigung des Auftragsverhältnisses nicht in seinem Unternehmen oder in einem ihm nahestehenden Unternehmen zu beschäftigen, widrigenfalls er sich zur Bezahlung eines Jahresbezuges des übernommenen Mitarbeiters an den Berufsberechtigten verpflichtet.

I. TEIL

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen des I. Teiles gelten für Verträge über (gesetzliche und freiwillige) Prüfungen mit und ohne Bestätigungsvermerk, Gutachten, gerichtliche Sachverständigentätigkeit, Erstellung von Jahres und anderen Abschlüssen, Steuerberatungstätigkeit und über andere im Rahmen eines Werkvertrages zu erbringende Tätigkeiten mit Ausnahme der Führung der Bücher, der Vornahme der Personalsachbearbeitung und der Abgabeverrechnung.

(2) Die Auftragsbedingungen gelten, wenn ihre Anwendung ausdrücklich oder stillschweigend vereinbart ist. Darüber hinaus sind sie mangels anderer Vereinbarung Auslegungsbeihilfe.

(3) Punkt 8 gilt auch gegenüber Dritten, die vom Beauftragten zur Erfüllung des Auftrages im Einzelfall herangezogen werden.

2. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Auf die Absätze 3 und 4 der Präambel wird verwiesen.

(2) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen schriftlichen als auch mündlichen Äußerung, so ist der Berufsberechtigte nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen. Dies gilt auch für abgeschlossene Teile eines Auftrages.

(3) Ein vom Berufsberechtigten bei einer Behörde (z.B. Finanzamt, Sozialversicherungsträger) elektronisch eingereichtes Anbringen ist als nicht von ihm beziehungsweise vom übermittelnden Bevollmächtigten unterschrieben anzusehen.

3. Aufklärungspflicht des Auftraggebers; Vollständigkeitserklärung

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Berufsberechtigten auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen rechtzeitig vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Berufsberechtigten bekannt werden.

(2) Der Auftraggeber hat dem Berufsberechtigten die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen im Falle von Prüfungen, Gutachten und Sachverständigentätigkeit schriftlich zu bestätigen. Diese Vollständigkeitserklärung kann auf den berufsüblichen Formularen abgegeben werden.

(3) Wenn bei der Erstellung von Jahresabschlüssen und anderen Abschlüssen vom Auftraggeber erhebliche Risiken nicht bekannt gegeben worden sind, bestehen für den Auftragnehmer insoweit keinerlei Ersatzpflichten.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Berufsberechtigten gefährdet wird, und hat selbst jede Gefährdung dieser Unabhängigkeit zu unterlassen. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Der Auftraggeber stimmt zu, dass seine persönlichen Daten, nämlich sein Name sowie Art und Umfang inklusive Leistungszeitraum der zwischen Berufsberechtigten und Auftraggeber vereinbarten Leistungen (sowohl Prüfungs- als auch Nichtprüfungsleistungen) zum Zweck der Überprüfung des Vorliegens von Befangenheits- oder Ausschließungsgründen iSd §§ 271 ff UGB im Informationsverbund (Netzwerk), dem der Berufsberechtigte angehört, verarbeitet und zu diesem Zweck an die übrigen Mitglieder des Informationsverbundes (Netzwerkes) auch ins Ausland übermittelt werden (eine Liste aller Übermittlungsempfänger wird dem Auftraggeber auf dessen Wunsch vom beauftragten Berufsberechtigten zugesandt). Hierfür entbindet der Auftraggeber den Berufsberechtigten nach dem Datenschutzgesetz und gem § 91 Abs 4 Z 2 WTBG ausdrücklich von dessen Verschwiegenheitspflicht. Der Auftraggeber nimmt in diesem Zusammenhang des Weiteren zur Kenntnis, dass in Staaten, die nicht Mitglieder der EU sind, ein niedrigeres Datenschutzniveau als in der EU herrschen kann. Der Auftraggeber kann diese Zustimmung jederzeit schriftlich an den Berufsberechtigten widerrufen.

5. Berichterstattung und Kommunikation

- (1) Bei Prüfungen und Gutachten ist, soweit nichts anderes vereinbart wurde, ein schriftlicher Bericht zu erstellen.
- (2) Alle Auskünfte und Stellungnahmen vom Berufsberechtigten und seinen Mitarbeitern sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen oder schriftlich bestätigt werden. Als schriftliche Stellungnahmen gelten nur solche, bei denen eine firmenmäßige Unterfertigung erfolgt. Als schriftliche Stellungnahmen gelten keinesfalls Auskünfte auf elektronischem Wege, insbesondere auch nicht per E-Mail.
- (3) Bei elektronischer Übermittlung von Informationen und Daten können Übertragungsfehler nicht ausgeschlossen werden. Der Berufsberechtigte und seine Mitarbeiter haften nicht für Schäden, die durch die elektronische Übermittlung verursacht werden. Die elektronische Übermittlung erfolgt ausschließlich auf Gefahr des Auftraggebers. Dem Auftraggeber ist es bewusst, dass bei Benutzung des Internet die Geheimhaltung nicht gesichert ist. Weiters sind Änderungen oder Ergänzungen zu Dokumenten, die übersandt werden, nur mit ausdrücklicher Zustimmung zulässig.
- (4) Der Empfang und die Weiterleitung von Informationen an den Berufsberechtigten und seine Mitarbeiter sind bei Verwendung von Telefon – insbesondere in Verbindung von automatischen Anrufbeantwortersystemen, Fax, E-Mail und anderen elektronischen Kommunikationsmitteln – nicht immer sichergestellt. Aufträge und wichtige Informationen gelten daher dem Berufsberechtigten nur dann als zugegangen, wenn sie auch schriftlich zugegangen sind, es sei denn, es wird im Einzelfall der Empfang ausdrücklich bestätigt. Automatische Übermittlungs- und Lesebestätigungen gelten nicht als solche ausdrücklichen Empfangsbestätigungen. Dies gilt insbesondere für die Übermittlung von Beschwerden und anderen Informationen über Fristen. Kritische und wichtige Mitteilungen müssen daher per Post oder Kurier an den Berufsberechtigten gesandt werden. Die Übergabe von Schriftstücken an Mitarbeiter außerhalb der Kanzlei gilt nicht als Übergabe.
- (5) Der Auftraggeber stimmt zu, dass er vom Berufsberechtigten wiederkehrend allgemeine steuerrechtliche und allgemeine wirtschaftsrechtliche Informationen elektronisch übermittelt bekommt. Es handelt sich dabei nicht um unerbetene Nachrichten gemäß § 107 TKG.

6. Schutz des geistigen Eigentums des Berufsberechtigten

- (1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die im Rahmen des Auftrages vom Berufsberechtigten erstellten Berichte, Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Berechnungen und dergleichen nur für Auftragszwecke (z.B. gemäß § 44 Abs 3 EStG 1988) verwendet werden. Im Übrigen bedarf die Weitergabe beruflicher schriftlicher als auch mündlicher Äußerungen des Berufsberechtigten an einen Dritten zur Nutzung der schriftlichen Zustimmung des Berufsberechtigten.
- (2) Die Verwendung schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Berufsberechtigten zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Berufsberechtigten zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.
- (3) Dem Berufsberechtigten verbleibt an seinen Leistungen das Urheberrecht. Die Einräumung von Werknutzungsbewilligungen bleibt der schriftlichen Zustimmung des Berufsberechtigten vorbehalten.

7. Mängelbeseitigung

- (1) Der Berufsberechtigte ist berechtigt und verpflichtet, nachträglich hervorkommende Unrichtigkeiten und Mängel in seiner beruflichen schriftlicher als auch mündlicher Äußerung zu beseitigen, und verpflichtet, den Auftraggeber hievon unverzüglich zu verständigen. Er ist berechtigt, auch über die ursprüngliche Äußerung informierte Dritte von der Änderung zu verständigen.
- (2) Der Auftraggeber hat Anspruch auf die kostenlose Beseitigung von Unrichtigkeiten, sofern diese durch den Auftragnehmer zu vertreten sind; dieser Anspruch erlischt sechs Monate nach erbrachter Leistung des Berufsberechtigten bzw. – falls eine schriftliche Äußerung nicht abgegeben wird – sechs Monate nach Beendigung der beanstandeten Tätigkeit des Berufsberechtigten.
- (3) Der Auftraggeber hat bei Fehlschlägen der Nachbesserung etwaiger Mängel Anspruch auf Minderung. Soweit darüber hinaus Schadenersatzansprüche bestehen, gilt Punkt 8.

8. Haftung

- (1) Der Berufsberechtigte haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.
- (2) Im Falle grober Fahrlässigkeit beträgt die Ersatzpflicht des Berufsberechtigten höchstens das zehnfache der Mindestversicherungssumme der Berufshaftpflichtversicherung gemäß § 11 Wirtschaftstreuhänderberufsgesetz (WTBG) in der jeweils geltenden Fassung.
- (3) Jeder Schadenersatzanspruch kann nur innerhalb von sechs Monaten nachdem der oder die Anspruchsberechtigten von dem Schaden Kenntnis erlangt haben, spätestens aber innerhalb von drei Jahren ab Eintritt des (Primär)Schadens nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden, sofern nicht in gesetzlichen Vorschriften zwingend andere Verjährungsfristen festgesetzt sind.
- (4) Gilt für Tätigkeiten § 275 UGB kraft zwingenden Rechtes, so gelten die Haftungsnormen des § 275 UGB insoweit sie zwingenden Rechtes sind und zwar auch dann, wenn an der Durchführung des Auftrages mehrere Personen beteiligt gewesen oder mehrere zum Ersatz verpflichtete Handlungen begangen worden sind, und ohne Rücksicht darauf, ob andere Beteiligte vorsätzlich gehandelt haben.
- (5) In Fällen, in denen ein förmlicher Bestätigungsvermerk erteilt wird, beginnt die Verjährungsfrist spätestens mit Erteilung des Bestätigungsvermerkes zu laufen.
- (6) Wird die Tätigkeit unter Einschaltung eines Dritten, z.B. eines Daten verarbeitenden Unternehmens, durchgeführt und der Auftraggeber hievon benachrichtigt, so gelten nach Gesetz und den Bedingungen des Dritten entstehende Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche gegen den Dritten als an den Auftraggeber abgetreten. Der Berufsberechtigte haftet nur für Verschulden bei der Auswahl des Dritten.
- (7) Eine Haftung des Berufsberechtigten einem Dritten gegenüber wird bei Weitergabe schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen durch den Auftraggeber ohne Zustimmung oder Kenntnis des Berufsberechtigten nicht begründet.

(8) Die vorstehenden Bestimmungen gelten nicht nur im Verhältnis zum Auftraggeber, sondern auch gegenüber Dritten, soweit ihnen der Berufsberechtigte ausnahmsweise doch für seine Tätigkeit haften sollte. Ein Dritter kann jedenfalls keine Ansprüche stellen, die über einen allfälligen Anspruch des Auftraggebers hinausgehen. Die Haftungshöchstsumme gilt nur insgesamt einmal für alle Geschädigten, einschließlich der Ersatzansprüche des Auftraggebers selbst, auch wenn mehrere Personen (der Auftraggeber und ein Dritter oder auch mehrere Dritte) geschädigt worden sind; Geschädigte werden nach ihrem Zuorkommen befriedigt.

9. Verschwiegenheitspflicht, Datenschutz

- (1) Der Berufsberechtigte ist gemäß § 91 WTBG verpflichtet, über alle Angelegenheiten, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet oder gesetzliche Äußerungspflichten entgegen stehen.
- (2) Der Berufsberechtigte darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen, es sei denn, dass eine gesetzliche Verpflichtung hiezu besteht.
- (3) Der Berufsberechtigte ist befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmung des Auftrages zu verarbeiten oder durch Dritte gemäß Punkt 8 Abs 6 verarbeiten zu lassen. Der Berufsberechtigte gewährleistet gemäß § 15 Datenschutzgesetz die Verpflichtung zur Wahrung des Datengeheimnisses. Dem Berufsberechtigten überlassenes Material (Datenträger, Daten, Kontrollzahlen, Analysen und Programme) sowie alle Ergebnisse aus der Durchführung der Arbeiten werden grundsätzlich dem Auftraggeber gemäß § 11 Datenschutzgesetz zurückgegeben, es sei denn, dass ein schriftlicher Auftrag seitens des Auftraggebers vorliegt, Material bzw. Ergebnis an Dritte weiterzugeben. Der Berufsberechtigte verpflichtet sich, Vorsorge zu treffen, dass der Auftraggeber seiner Auskunftspflicht laut § 26 Datenschutzgesetz nachkommen kann. Die dazu notwendigen Aufträge des Auftraggebers sind schriftlich an den Berufsberechtigten weiterzugeben. Sofern für solche Auskunftsarbeiten kein Honorar vereinbart wurde, ist nach tatsächlichem Aufwand an den Auftraggeber zu verrechnen. Der Verpflichtung zur Information der Betroffenen bzw. Registrierung im Datenverarbeitungsregister hat der Auftraggeber nachzukommen, sofern nichts Anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.

10. Kündigung

(1) Soweit nicht etwas Anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung kündigen. Der Honoraranspruch bestimmt sich nach Punkt 12.

(2) Ein – im Zweifel stets anzunehmender – Dauerauftrag (auch mit Pauschalvergütung) kann allerdings, soweit nichts Anderes schriftlich vereinbart ist, ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes (vergleiche § 88 Abs 4 WTBG) nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden.

(3) Bei einem gekündigten Dauerauftragsverhältnis zählen – außer in Fällen des Abs 5 – nur jene einzelnen Werke zum verbleibenden Auftragsstand, deren vollständige oder überwiegende Ausführung innerhalb der Kündigungsfrist möglich ist, wobei Jahresabschlüsse und Jahressteuererklärungen innerhalb von 2 Monaten nach Bilanzstichtag als überwiegend ausführbar anzusehen sind. Diesfalls sind sie auch tatsächlich innerhalb berufüblicher Frist fertig zu stellen, sofern sämtliche erforderlichen Unterlagen unverzüglich zur Verfügung gestellt werden und soweit nicht ein wichtiger Grund iSd § 88 Abs 4 WTBG vorliegt.

(4) Im Falle der Kündigung gemäß Abs 2 ist dem Auftraggeber innerhalb Monatsfrist schriftlich bekannt zu geben, welche Werke im Zeitpunkt der Kündigung des Auftragsverhältnisses noch zum fertig zu stellenden Auftragsstand zählen.

(5) Unterbleibt die Bekanntgabe von noch auszuführenden Werken innerhalb dieser Frist, so gilt der Dauerauftrag mit Fertigstellung der zum Zeitpunkt des Einlangens der Kündigungserklärung begonnenen Werke als beendet.

(6) Wären bei einem Dauerauftragsverhältnis im Sinne der Abs 2 und 3 – gleichgültig aus welchem Grunde – mehr als 2 gleichartige, üblicherweise nur einmal jährlich zu erstellende Werke (z.B. Jahresabschlüsse, Steuererklärungen etc.) fertig zu stellen, so zählen die darüber hinaus gehenden Werke nur bei ausdrücklichem Einverständnis des Auftraggebers zum verbleibenden Auftragsstand. Auf diesen Umstand ist der Auftraggeber in der Mitteilung gemäß Abs 4 gegebenenfalls ausdrücklich hinzuweisen.

11. Annahmeverzug und unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers

Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Berufsberechtigten angebotenen Leistung in Verzug oder unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Punkt 3 oder sonst wie obliegende Mitwirkung, so ist der Berufsberechtigte zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt. Seine Honoraransprüche bestimmen sich nach Punkt 12. Annahmeverzug sowie unterlassene Mitwirkung seitens des Auftraggebers begründen auch dann den Anspruch des Berufsberechtigten auf Ersatz der ihm hierdurch entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, wenn der Berufsberechtigte von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

12. Honoraranspruch

(1) Unterbleibt die Ausführung des Auftrages (z.B. wegen Kündigung), so gebührt dem Berufsberechtigten gleichwohl das vereinbarte Entgelt, wenn er zur Leistung bereit war und durch Umstände, deren Ursache auf Seiten des Bestellers liegen, daran verhindert worden ist (§ 1168 ABGB); der Berufsberechtigte braucht sich in diesem Fall nicht anrechnen zu lassen, was er durch anderweitige Verwendung seiner und seiner Mitarbeiter Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben unterlässt.

(2) Unterbleibt eine zur Ausführung des Werkes erforderliche Mitwirkung des Auftraggebers, so ist der Berufsberechtigte auch berechtigt, ihm zur Nachholung eine angemessene Frist zu setzen mit der Erklärung, dass nach fruchtlosem Verstreichen der Frist der Vertrag als aufgehoben gelte, im Übrigen gelten die Folgen des Abs 1.

(3) Kündigt der Berufsberechtigte ohne wichtigen Grund zur Unzeit, so hat er dem Auftraggeber den daraus entstandenen Schaden nach Maßgabe des Punktes 8 zu ersetzen. (4) Ist der Auftraggeber – auf die Rechtslage hingewiesen – damit einverstanden, dass sein bisheriger Vertreter den Auftrag ordnungsgemäß zu Ende führt, so ist der Auftrag auch auszuführen.

13. Honorar

(1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit, aber auch nichts Anderes vereinbart ist, wird gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessenen Entlohnung geschuldet. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen. Der Honoraranspruch des Berufsberechtigten ergibt sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung.

(2) Das gute Einvernehmen zwischen den zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhandberufes Berechtigten und ihren Auftraggebern wird vor allem durch möglichst klare Entgeltvereinbarungen bewirkt.

(3) Die kleinste verrechenbare Leistungseinheit beträgt eine viertel Stunde.

(4) Auch die Wegzeit wird üblicherweise im notwendigen Umfang verrechnet.

(5) Das Aktenstudium in der eigenen Kanzlei, das nach Art und Umfang zur Vorbereitung des Berufsberechtigten notwendig ist, kann gesondert verrechnet werden.

(6) Erweist sich durch nachträglich hervorgekommene besondere Umstände oder besondere Inanspruchnahme durch den Auftraggeber ein bereits vereinbartes Entgelt als unzureichend, so sind Nachverhandlungen mit dem Ziel, ein angemessenes Entgelt nachträglich zu vereinbaren, üblich. Dies ist auch bei unzureichenden Pauschalhonoraren üblich.

(7) Die Berufsberechtigten verrechnen die Nebenkosten und die Umsatzsteuer zusätzlich.

(8) Zu den Nebenkosten zählen auch belegte oder pauschalierte Barauslagen, Reisespesen (bei Bahnfahrten 1. Klasse, gegebenenfalls Schlafwagen), Diäten, Kilometergeld, Fotokopierkosten und ähnliche Nebenkosten.

(9) Bei besonderen Haftpflichtversicherungserfordernissen zählen die betreffenden Versicherungsprämien zu den Nebenkosten.

(10) Weiters sind als Nebenkosten auch Personal- und Sachaufwendungen für die Erstellung von Berichten, Gutachten uä. anzusehen.

(11) Für die Ausführung eines Auftrages, dessen gemeinschaftliche Erledigung mehreren Berufsberechtigten übertragen worden ist, wird von jedem das seiner Tätigkeit entsprechende Entgelt verrechnet.

(12) Entgelte und Entgeltvorschüsse sind mangels anderer Vereinbarungen sofort nach deren schriftlicher Geltendmachung fällig. Für Entgeltzahlungen, die später als 14 Tage nach Fälligkeit geleistet werden, können Verzugszinsen verrechnet werden. Bei beiderseitigen Unternehmergebühen gelten Verzugszinsen in der Höhe von 8 % über dem Basiszinssatz als vereinbart (siehe § 352 UGB).

(13) Die Verjährung richtet sich nach § 1486 ABGB und beginnt mit Ende der Leistung bzw. mit späterer, in angemessener Frist erfolgter Rechnungslegung zu laufen.

(14) Gegen Rechnungen kann innerhalb von 4 Wochen ab Rechnungsdatum schriftlich beim Berufsberechtigten Einspruch erhoben werden. Andernfalls gilt die Rechnung als anerkannt. Die Aufnahme einer Rechnung in die Bücher gilt jedenfalls als Anerkenntnis.

(15) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

14. Sonstiges

(1) Der Berufsberechtigte hat neben der angemessenen Gebührenoder Honorarforderung Anspruch auf Ersatz seiner Auslagen. Er kann entsprechende Vorschüsse verlangen und seine (fortgesetzte)-Tätigkeit von der Zahlung dieser Vorschüsse abhängig machen. Er kann auch die Auslieferung des Leistungsergebnisses von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Auf das gesetzliche Zurückbehaltungsrecht (§ 471 ABGB, § 369 UGB) wird in diesem Zusammenhang verwiesen. Wird das Zurückbehaltungsrecht zu Unrecht ausgeübt, haftet der Berufsberechtigte nur bei krass grober Fahrlässigkeit bis zur Höhe seiner noch offenen Forderung. Bei Dauerverträgen darf die Erbringung weiterer Leistungen bis zur Bezahlung früherer Leistungen verweigert werden. Bei Erbringung von Teilleistungen und offener Teilhonorierung gilt dies sinngemäß.

(2) Nach Übergabe sämtlicher, vom Wirtschaftstreuhänder erstellten aufbewahrungspflichtigen Daten an den Auftraggeber bzw. an den nachfolgenden Wirtschaftstreuhänder ist der Berufsberechtigte berechtigt, die Daten zu löschen.

(3) Eine Beanstandung der Arbeiten des Berufsberechtigten berechtigt, außer bei offenkundigen wesentlichen Mängeln, nicht zur Zurückhaltung der ihm nach Abs 1 zustehenden Vergütungen.

(4) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Berufsberechtigten auf Vergütungen nach Abs 1 ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

(5) Der Berufsberechtigte hat auf Verlangen und Kosten des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlass seiner Tätigkeit von diesem erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Berufsberechtigten und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser in Urschrift besitzt und für Schriftstücke, die einer Aufbewahrungspflicht nach der Geldwäschrichtlinie unterliegen. Der Berufsberechtigte kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen. Der Auftraggeber hat hierfür die Kosten insoweit zu tragen als diese Abschriften oder Fotokopien zum nachträglichen Nachweis der ordnungsgemäßen Erfüllung der Berufspflichten des Berufsberechtigten erforderlich sein könnten.

(6) Der Auftragnehmer ist berechtigt, im Falle der Auftragsbeendigung für weiterführende Fragen nach Auftragsbeendigung und die Gewährung des Zugangs zu den relevanten Informationen über das geprüfte Unternehmen ein angemessenes Entgelt zu verrechnen.

(7) Der Auftraggeber hat die dem Berufsberechtigten übergebenen Unterlagen nach Abschluss der Arbeiten binnen 3 Monaten abzuholen. Bei Nichtabholung übergebener Unterlagen kann der Berufsberechtigte nach zweimaliger nachweislicher Aufforderung an den Auftraggeber, übergebene Unterlagen abzuholen, diese auf dessen Kosten zurückstellen und/oder Depotgebühren in Rechnung stellen.

(8) Der Berufsberechtigte ist berechtigt, fällige Honorarforderungen mit etwaigen Depotguthaben, Verrechnungsgeldern, Treuhandgeldern oder anderen in seiner Gewahrsame befindlichen liquiden Mitteln auch bei ausdrücklicher Inverwahrungnahme zu kompensieren, sofern der Auftraggeber mit einem Gegenanspruch des Berufsberechtigten rechnen musste.

(9) Zur Sicherung einer bestehenden oder künftigen Honorarforderung ist der Berufsberechtigte berechtigt, ein finanzamtliches Guthaben oder ein anderes Abgaben- oder Beitragsguthaben des Auftraggebers auf ein Anderkonto zu transferieren. Diesfalls ist der Auftraggeber vom erfolgten Transfer zu verständigen. Danach kann der sichergestellte Betrag entweder im Einvernehmen mit dem Auftraggeber oder bei Vollstreckbarkeit der Honorarforderung eingezogen werden.

15. Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

(1) Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur österreichisches Recht.

(2) Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung des Berufsberechtigten.

(3) Für Streitigkeiten ist das Gericht des Erfüllungsortes zuständig.

16. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungen

(1) Bei Abschlussprüfungen, die mit dem Ziel der Erteilung eines förmlichen Bestätigungsvermerkes durchgeführt werden (wie z.B. §§ 268ff UGB) erstreckt sich der Auftrag, soweit nicht anderweitige schriftliche Vereinbarungen getroffen worden sind, nicht auf die Prüfung der Frage, ob die Vorschriften des Steuerrechts oder Sondervorschriften, wie z.B. die Vorschriften des Preis-, Wettbewerbsbeschränkungs- und Devisenrechts, eingehalten sind. Die Abschlussprüfung erstreckt sich auch nicht auf die Prüfung der Führung der Geschäfte hinsichtlich Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit. Im Rahmen der Abschlussprüfung besteht auch keine Verpflichtung zur Aufdeckung von Buchfälschungen und sonstigen Unregelmäßigkeiten.

(2) Bei Abschlussprüfungen ist der Jahresabschluss, wenn ihm der uneingeschränkte oder eingeschränkte Bestätigungsvermerk beigesetzt werden kann, mit jenem Bestätigungsvermerk zu versehen, der der betreffenden Unternehmensform entspricht.

(3) Wird ein Jahresabschluss mit dem Bestätigungsvermerk des Prüfers veröffentlicht, so darf dies nur in der vom Prüfer bestätigten oder in einer von ihm ausdrücklich zugelassenen anderen Form erfolgen.

(4) Widerruf der Prüfer den Bestätigungsvermerk, so darf dieser nicht weiterverwendet werden. Wurde der Jahresabschluss mit dem Bestätigungsvermerk veröffentlicht, so ist auch der Widerruf zu veröffentlichen.

(5) Für sonstige gesetzliche und freiwillige Abschlussprüfungen sowie für andere Prüfungen gelten die obigen Grundsätze sinngemäß.

17. Ergänzende Bestimmungen für die Erstellung von Jahres- und anderen Abschlüssen, für Beratungstätigkeit und andere im Rahmen eines Werkvertrages zu erbringende Tätigkeiten

(1) Der Berufsberechtigte ist berechtigt, bei obgenannten Tätigkeiten die Angaben des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig anzunehmen. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen. Der Auftraggeber hat dem Berufsberechtigten alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Berufsberechtigten eine angemessene Bearbeitungszeit, mindestens jedoch eine Woche, zur Verfügung steht.

(2) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die Beratungstätigkeit folgende Tätigkeiten:

a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommen- oder Körperschaftsteuer sowie Umsatzsteuer und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden oder vom Auftragnehmer erstellten Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise.

b) Prüfung der Bescheide zu den unter a) genannten Erklärungen.

c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden.

d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

e) Mitwirkung im Rechtsmittelverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern. Erhält der Berufsberechtigte für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(3) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Einheitsbewertung sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer und sonstiger Steuern und Abgaben erfolgt nur auf Grund eines besonderen Auftrages. Dies gilt auch für

a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,

b) die Verteidigung und die Beiziehung zu dieser im Finanzstrafverfahren,

c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Gründung, Umwandlung, Verschmelzung, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerungen, Liquidation, betriebswirtschaftliche Beratung und andere Tätigkeiten gemäß §§ 3 bis 5 WTBG,

d) die Verfassung der Eingaben zum Firmenbuch im Zusammenhang mit Jahresabschlüssen einschließlich der erforderlichen Evidenzführungen.

(4) Soweit die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung zum übernommenen Auftrag zählt, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Prüfung, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Begünstigungen wahrgenommen worden sind, es sei denn, hierüber besteht eine nachweisliche Beauftragung.

(5) Vorstehende Absätze gelten nicht bei Sachverständigentätigkeit.

II. TEIL

18. Geltungsbereich

Die Auftragsbedingungen des II. Teiles gelten für Werkverträge über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung und die Abgabenverrechnung.

19. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Auf die Absätze 3 und 4 der Präambel wird verwiesen.

(2) Der Berufsberechtigte ist berechtigt, die ihm erteilten Auskünfte und übergebenen Unterlagen des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig anzusehen und der Buchführung zu Grunde zu legen. Der Berufsberechtigte ist ohne gesonderten schriftlichen Auftrag nicht verpflichtet, Unrichtigkeiten fest zu stellen. Stellt er allerdings Unrichtigkeiten fest, so hat er dies dem Auftraggeber bekannt zu geben.

(3) Falls für die im Punkt 18 genannten Tätigkeiten ein Pauschalhonorar vereinbart ist, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarung die Vertretungstätigkeit im Zusammenhang mit abgaben- und beitragsrechtlichen Prüfungen aller Art einschließlich der Abschluss von Vergleichen über Abgabebemessungs- oder Beitragsgrundlagen, Berichterstattung, Rechtsmittelerhebung uä gesondert zu honorieren.

(4) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen im Zusammenhang mit den im Punkt 18 genannten Tätigkeiten, insbesondere Feststellungen über das prinzipielle Vorliegen einer Pflichtversicherung, erfolgt nur aufgrund eines besonderen Auftrages und ist nach dem I. oder III. Teil der vorliegenden Auftragsbedingungen zu beurteilen.

(5) Ein vom Berufsberechtigten bei einer Behörde (z.B. Finanzamt, Sozialversicherungsträger) elektronisch eingereichtes Anbringen ist als nicht von ihm beziehungsweise vom übermittelnden Bevollmächtigten unterschrieben anzusehen.

20. Mitwirkungspflicht des Auftraggebers

Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Berufsberechtigten auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung und die Abgabenverrechnung notwendigen Auskünfte und Unterlagen zum vereinbarten Termin zur Verfügung stehen.

21. Kündigung

(1) Soweit nicht etwas Anderes schriftlich vereinbart ist, kann der Vertrag ohne Angabe von Gründen von jedem der Vertragspartner unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden.

(2) Kommt der Auftraggeber seiner Verpflichtung gemäß Punkt 20 wiederholt nicht nach, berechtigt dies den Berufsberechtigten zu sofortiger fristloser Kündigung des Vertrages.

(3) Kommt der Berufsberechtigte mit der Leistungserstellung aus Gründen in Verzug, die er allein zu vertreten hat, so berechtigt dies den Auftraggeber zu sofortiger fristloser Kündigung des Vertrages.

(4) Im Falle der Kündigung des Auftragsverhältnisses zählen nur jene Werke zum Auftragsstand, an denen der Auftragnehmer bereits arbeitet oder die überwiegend in der Kündigungsfrist fertig gestellt werden können und die er binnen eines Monats nach der Kündigung bekannt gibt.

22. Honorar und Honoraranspruch

(1) Sofern nichts Anderes schriftlich vereinbart ist, gilt das Honorar als jeweils für ein Auftragsjahr vereinbart.

(2) Bei Vertragsauflösung gemäß Punkt 21 Abs 2 behält der Berufsberechtigte den vollen Honoraranspruch für drei Monate. Dies gilt auch bei Nichteinhaltung der Kündigungsfrist durch den Auftraggeber.

(3) Bei Vertragsauflösung gemäß Punkt 21 Abs 3 hat der Berufsberechtigte nur Anspruch auf Honorar für seine bisherigen Leistungen, sofern sie für den Auftraggeber verwertbar sind.

(4) Ist kein Pauschalhonorar vereinbart, richtet sich die Höhe des Honorars gemäß Abs 2 nach dem Monatsdurchschnitt des laufenden Auftragsjahres bis zur Vertragsauflösung.

(5) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit, aber auch nichts Anderes vereinbart ist, wird gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessene Entlohnung geschuldet. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen. Der Honoraranspruch des Berufsberechtigten ergibt sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung. Im Übrigen gelten die unter Punkt 13. (Honorar) normierten Grundsätze.

(6) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

23. Sonstiges

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des I. Teiles der Auftragsbedingungen sinngemäß.

III. TEIL

24. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen des III. Teiles gelten für alle in den vorhergehenden Teilen nicht erwähnten Verträge, die nicht als Werkverträge anzusehen sind und nicht mit in den vorhergehenden Teilen erwähnten Verträgen in Zusammenhang stehen.

(2) Insbesondere gilt der III. Teil der Auftragsbedingungen für Verträge über einmalige Teilnahme an Verhandlungen, für Tätigkeiten als Organ im Insolvenzverfahren, für Verträge über einmaliges Einschreiten und über Bearbeitung der in Punkt 17 Abs 3 erwähnten Einzelfragen ohne Vorliegen eines Dauervertrages.

25. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Auf die Absätze 3 und 4 der Präambel wird verwiesen.

(2) Der Berufsberechtigte ist berechtigt und verpflichtet, die ihm erteilten Auskünfte und übergebenen Unterlagen des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig anzusehen. Er hat im Finanzstrafverfahren die Rechte des Auftraggebers zu wahren.

(3) Der Berufsberechtigte ist ohne gesonderten schriftlichen Auftrag nicht verpflichtet, Unrichtigkeiten fest zu stellen. Stellt er allerdings Unrichtigkeiten fest, so hat er dies dem Auftraggeber bekannt zu geben.

26. Mitwirkungspflicht des Auftraggebers

Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Berufsberechtigten auch ohne dessen besondere Aufforderung alle notwendigen Auskünfte und Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung stehen.

27. Kündigung

Soweit nicht etwas Anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung kündigen (§ 1020 ABGB).

28. Honorar und Honoraranspruch

(1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit, aber auch nichts Anderes vereinbart ist, wird gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessene Entlohnung geschuldet. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen. Der Honoraranspruch des Berufsberechtigten ergibt sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung. Im Übrigen gelten die unter Punkt 13. (Honorar) normierten Grundsätze.

(2) Im Falle der Kündigung ist der Honoraranspruch nach den bereits erbrachten Leistungen, sofern sie für den Auftraggeber verwertbar sind, zu aliquotieren.

(3) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

29. Sonstiges

Die Verweisungen des Punktes 23 auf Bestimmungen des I. Teiles der Auftragsbedingungen gelten sinngemäß.

IV. TEIL

30. Geltungsbereich

Die Auftragsbedingungen des IV. Teiles gelten ausschließlich für Verbrauchergeschäfte gemäß Konsumentenschutzgesetz (Bundesgesetz vom 8.3.1979/BGBI Nr.140 in der derzeit gültigen Fassung).

31. Ergänzende Bestimmungen für Verbrauchergeschäfte

(1) Für Verträge zwischen Berufsberechtigten und Verbrauchern gelten die zwingenden Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes.

(2) Der Berufsberechtigte haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.

(3) Anstelle der im Punkt 8 Abs 2 AAB normierten Begrenzung ist auch im Falle grober Fahrlässigkeit die Ersatzpflicht des Berufsberechtigten nicht begrenzt.

(4) Punkt 8 Abs 3 AAB (Geltendmachung der Schadenersatzansprüche innerhalb einer bestimmten Frist) gilt nicht.

(5) Rücktrittsrecht gemäß § 3 KSchG: Hat der Verbraucher seine Vertragserklärung nicht in den vom Berufsberechtigten dauernd benützten Kanzleiräumen abgegeben, so kann er von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrages oder danach binnen einer Woche erklärt werden; die Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift des Berufsberechtigten sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht enthält an den Verbraucher, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrages zu laufen. Das Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher nicht zu,

1. wenn er selbst die geschäftliche Verbindung mit dem Berufsberechtigten oder dessen Beauftragten zwecks Schließung dieses Vertrages angebahnt hat,

2. wenn dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechungen zwischen den Beteiligten oder ihren Beauftragten vorangegangen sind oder

3. bei Verträgen, bei denen die beiderseitigen Leistungen sofort zu erbringen sind, wenn sie üblicherweise von Berufsberechtigten außerhalb ihrer Kanzleiräume geschlossen werden und das vereinbarte Entgelt € 15 nicht übersteigt. Der Rücktritt bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform. Es genügt, wenn der Verbraucher ein Schriftstück, das seine Vertragserklärung oder die des Berufsberechtigten enthält, dem Berufsberechtigten mit einem Vermerk zurückstellt, der erkennen lässt, dass der Verbraucher das Zustandekommen oder die Aufrechterhaltung des Vertrages ablehnt. Es genügt, wenn die Erklärung innerhalb einer Woche abgesendet wird. Tritt der Verbraucher gemäß § 3 KSchG vom Vertrag zurück, so hat Zug um Zug

1. der Berufsberechtigte alle empfangenen Leistungen samt gesetzlichen Zinsen vom Empfangstag an zurückzuerstatten und den vom Verbraucher auf die Sache gemachten notwendigen und nützlichen Aufwand zu ersetzen,

2. der Verbraucher dem Berufsberechtigten den Wert der Leistungen zu vergüten, soweit sie ihm zum klaren und überwiegenden Vorteil gereichen. Gemäß § 4 Abs 3 KSchG bleiben Schadenersatzansprüche unberührt.

(6) Kostenvoranschläge gemäß § 5 KSchG Für die Erstellung eines Kostenvoranschlages im Sinn des § 1170a ABG durch den Berufsberechtigten hat der Verbraucher ein Entgelt nur dann zu zahlen, wenn er vorher auf diese Zahlungspflicht hingewiesen worden ist. Wird dem Vertrag ein Kostenvoranschlag des Berufsberechtigten zugrunde gelegt, so gilt dessen Richtigkeit als gewährleistet, wenn nicht das Gegenteil ausdrücklich erklärt ist.

(7) Mängelbeseitigung: Punkt 7 wird ergänzt Ist der Berufsberechtigte nach § 932 ABGB verpflichtet, seine Leistungen zu verbessern oder Fehlendes nachzutragen, so hat er diese Pflicht zu erfüllen, an dem Ort, an dem die Sache übergeben worden ist. Ist es für den Verbraucher tunlich, die Werke und Unterlagen vom Berufsberechtigten gesendet zu erhalten, so kann dieser diese Übersendung auf seine Gefahr und Kosten vornehmen.

(8) Gerichtsstand: Anstelle Punkt 15 Abs 3: Hat der Verbraucher im Inland seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder ist er im Inland beschäftigt, so kann für eine Klage gegen ihn nach den §§ 88, 89, 93 Abs 2 und 104 Abs1 JN nur die Zuständigkeit eines Gerichtes begründet werden, in dessen Sprengel der Wohnsitz, der gewöhnliche Aufenthalt oder der Ort der Beschäftigung liegt.

(9) Verträge über wiederkehrende Leistungen

(a) Verträge, durch die sich der Berufsberechtigte zu Werkleistungen und der Verbraucher zu wiederholten Geldzahlungen verpflichten und die für eine unbestimmte oder eine ein Jahr übersteigende Zeit geschlossen worden sind, kann der Verbraucher unter Einhaltung einer zweimonatigen Frist zum Ablauf des ersten Jahres, nachher zum Ablauf jeweils eines halben Jahres kündigen.

(b) Ist die Gesamtheit der Leistungen eine nach ihrer Art unteilbare Leistung, deren Umfang und Preis schon bei der Vertragsschließung bestimmt sind, so kann der erste Kündigungstermin bis zum Ablauf des

zweiten Jahres hinausgeschoben werden. In solchen Verträgen kann die Kündigungsfrist auf höchstens sechs Monate verlängert werden.

(c) Erfordert die Erfüllung eines bestimmten, in lit.a) genannten Vertrages erhebliche Aufwendungen des Berufsberechtigten und hat er dies dem Verbraucher spätestens bei der Vertragsschließung bekannt gegeben, so können den Umständen angemessene, von den in lit.a) und b) genannten abweichende Kündigungsfristen und Kündigungsfristen vereinbart werden.

(d) Eine Kündigung des Verbrauchers, die nicht fristgerecht ausgesprochen worden ist, wird zum nächsten nach Ablauf der Kündigungsfrist liegenden Kündigungstermin wirksam.